

**Richtlinien**  
**für die Arbeit der FRAUENGRUPPE**  
**in der Gewerkschaft der Polizei**  
**Landesbezirk Baden-Württemberg e.V. (GdP)**

**1 Zweck**

Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. (GdP) die FRAUENGRUPPE.

**2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Organe der FRAUENGRUPPE vertreten im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder der GdP (Ziff. 3 dieser Richtlinien).
- 2.2 Die FRAUENGRUPPE berät den Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) in Fragen der gesellschaftlichen/gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie in frauenspezifischen Fragen des Beamten-/Tarifrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zu Anwendung und Weiterentwicklung dieser Gebiete sowie zur Qualifizierung und Förderung von Frauen im Rahmen des Frauenförderplans der GdP. Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GLV die Interessen der Frauen in der GdP in nur von Frauen besetzten Gremien und Organisationen wahr.  
Sie unterstützt den GLV ferner bei der Organisations- und Bildungsarbeit.  
Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GLV statt.
- 2.3 Die FRAUENGRUPPE fördert und pflegt Kontakte zu Frauengruppen des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Frauenverbänden.

**3 Mitgliedschaft**

Weibliche Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. gehören der FRAUENGRUPPE an.

**4 Organe der FRAUENGRUPPE**

Organe der FRAUENGRUPPE sind

- a) die Landesfrauenkonferenz,
- b) der Vorstand der FRAUENGRUPPE  
(Landesfrauenvorstand),
- c) der Geschäftsführende Vorstand der FRAUENGRUPPE  
(Geschäftsführender Landesfrauenvorstand).

Nur Mitglieder der FRAUENGRUPPE können in die Organe gewählt werden.

## **5 Landesfrauenkonferenz**

- 5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Frauenarbeit findet alle fünf Jahre eine Landesfrauenkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum Landesdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können.
- 5.2 Die Landesfrauenkonferenz setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Kreisgruppen und dem Landesfrauenvorstand.

Jede Kreisgruppe erhält zunächst ein Grundmandat und pro angefangene fünfzig weibliche Mitglieder jeweils ein Zusatzmandat.

Die Wahl der Delegierten bei den Kreisgruppen erfolgt anlässlich einer Mitgliederversammlung der örtlichen Kreisfrauengruppe.  
Dort wo keine Kreisfrauengruppe gebildet wurde, erfolgt diese Wahl anlässlich einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Kreisgruppe.  
Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit.

Auf eine angemessene Vertretung von Beamtinnen, Angestellten und Arbeiterinnen ist Rücksicht zu nehmen.

- 5.3 Der Landesfrauenkonferenz obliegt, neben der Beratung und Beschlussfassung zu den grundsätzlichen Aufgaben und Zielen der FRAUENGRUPPE (Ziff. 2 dieser Richtlinien), die Wahl des Vorstands der Landesfrauengruppe (Ausnahmeregelung siehe Ziff. 6.3 dieser Richtlinien).  
Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit.
- 5.4 Antragsberechtigt sind die Kreisfrauengruppen bzw. Kreisgruppen und der Landesfrauenvorstand.
- 5.5 Die Einberufung der Landesfrauenkonferenz erfolgt durch den GLV.
- 5.6 Für die Durchführung der Landesfrauenkonferenz gilt Ziff. 9.1 dieser Richtlinien.

## **6 Vorstand der FRAUENGRUPPE (Landesfrauenvorstand)**

- 6.1 Der Landesfrauenvorstand setzt sich aus acht Vertreterinnen zusammen.  
Die verschiedenen Dienstbereiche sind zu berücksichtigen.

Der Landesfrauenvorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesfrauenvorstand.

- 6.2 Der Geschäftsführende Landesfrauenvorstand besteht aus der Vorsitzenden der FRAUENGRUPPE und zwei Stellvertreterinnen.
- 6.3 Scheidet ein Mitglied des Landesfrauenvorstands zwischen zwei Landesfrauenkonferenzen aus dem Amt aus, so wählt der Landesfrauenvorstand für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

Diese Form der Nachwahl ist höchstens für die Hälfte der von der Landesfrauenkonferenz gewählten Mitglieder des Landesfrauenvorstands zulässig.

Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

## **7 Sitzungen**

- 7.1 Sitzungen des Landesfrauenvorstands finden in der Regel einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GLV durchgeführt werden.
- 7.2 Sitzungen des Geschäftsführenden Landesfrauenvorstands finden anlassbezogen nach Zustimmung des GLV statt.
- 7.3 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Geschäftsstelle der GdP durch die Vorsitzende der FRAUENGRUPPE. Ihr obliegt auch die Sitzungsleitung.

## **8 Gliederung**

Analog zur Gliederung der GdP können weibliche Mitglieder Frauengruppen (Kreisfrauengruppen) auf örtlicher Ebene bilden.

## **9 Grundsatzregelungen**

- 9.1 Soweit in diesen Richtlinien nicht besonders geregelt, gelten für die Arbeit der FRAUENGRUPPE die Bestimmungen der Satzung sowie der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.
- 9.2 Der GLV kann – in eigener Zuständigkeitsregelung – zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 24 der GdP-Satzung) an allen Sitzungen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen der Organe der FRAUENGRUPPE (Ziff. 4 dieser Richtlinien) mit beratender Stimme teilnehmen.

Zum gleichen Zweck sind dem GLV die Protokolle aller Sitzungen usw. unverzüglich zuzuleiten.

- 9.3 Diese Grundsatzregelungen sind analog auf die Untergliederungen der Frauengruppe (Ziff. 8 dieser Richtlinien) anzuwenden.

## **10 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien für die Arbeit der Landesfrauengruppe wurden vom Landesvorstand im Benehmen mit der FRAUENGRUPPE (§ 30 Abs. 8 der GdP-Satzung) am *4. Juli 2002* in Gaggenau erlassen. Sie treten am gleichen Tag in Kraft. Anderslautende Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.